

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 08.02.2012

12. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

22. Satzungsteil “Richtlinie für das Berufungsverfahren gemäß § 98 UG 2002 an der Universität Mozarteum Salzburg”

22. Satzungsteil “Richtlinie für das Berufungsverfahren gemäß § 98 UG 2002 an der Universität Mozarteum Salzburg”

Der Senat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 20.01.2012 auf Vorschlag des Rektorats den Satzungsteil “Richtlinie für das Berufungsverfahren gemäß § 98 UG 2002 an der Universität Mozarteum Salzburg” in nachfolgender Fassung beschlossen.

Satzungsteil "Richtlinie für das Berufungsverfahren gemäß § 98 UG 2002 an der Universität Mozarteum Salzburg"

(Der Senat hat in seiner Sitzung vom 20. Jänner 2012 auf Vorschlag des Rektorats den Satzungsteil "Richtlinie für das Berufungsverfahren gemäß § 98 UG 2002 an der Universität Mozarteum Salzburg" in nachfolgender Fassung beschlossen.)

§ 1 Präambel

Die Besetzung von Professuren ist das zentrale Instrument der Qualitäts- und Strukturentwicklung von Universitäten und bedarf damit höchster Aufmerksamkeit. Diese Richtlinie regelt die Durchführung von Berufungsverfahren gemäß § 98 UG 2002 an der Universität Mozarteum Salzburg und zielt auf höchste Qualität sowie auf transparente, faire und diskrete Abwicklung der Verfahren.

§ 2 Fachliche Widmung

(1) Die fachliche Widmung einer unbefristet oder länger als drei Jahre befristet zu besetzenden Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors ist im Entwicklungsplan festgelegt.

§ 3 Ausschreibung

(1) Jede zu besetzende Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors ist vom Rektorat im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben. Sobald die Ausschreibung der Stelle eingeleitet wird, informiert das Rektorat den Senat.

(2) Der Ausschreibungstext, die Medien, in denen die Ausschreibung erfolgen soll sowie die Bewerbungsfrist werden vom Rektorat nach Anhörung der zuständigen Abteilungsleiterin oder des zuständigen Abteilungsleiters festgelegt.

(3) Der Ausschreibungstext hat als Mindestanforderung das zu besetzende Fach, die mit dieser Professur verbundenen speziellen Aufgaben (Schwerpunkte) sowie das Anforderungsprofil zu enthalten, außerdem den Zusatz, dass die Universität Mozarteum Salzburg eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen und beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal anstrebt und daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auffordert. In den Ausschreibungstext ist jedenfalls auch das Erfordernis der didaktischen Eignung aufzunehmen. Die Ausschreibungsfrist hat zumindest drei Wochen zu betragen.

(4) Der Ausschreibungstext ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung zur Ausschreibung Stellung zu nehmen.

(5) Sobald die Entscheidungen gemäß Abs. 2 getroffen sind und die Stellungnahme des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen erfolgt ist oder seine zweiwöchige Stellungnahmefrist abgelaufen ist, werden die genannten Entscheidungen vom Rektorat dem Senat mitgeteilt.

(6) Widerspricht der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen dem Ausschreibungstext innerhalb von zwei Wochen nicht oder stimmt er diesem innerhalb der Frist zu, kann die Veröffentlichung vorgenommen werden.

(7) Unabhängig vom Ausschreibungsverfahren kann das Rektorat weitere Maßnahmen zur Findung zusätzlicher Kandidatinnen oder Kandidaten ergreifen (z.B. Einsatz einer Findungskommission). Die Eignung sämtlicher Kandidatinnen oder Kandidaten ist durch dieselben Gutachterinnen oder Gutachter zu beurteilen.

(8) Die Bewerbungen sind an das Rektorat zu richten. Sämtliche einlangenden Bewerbungen sind von allen am Verfahren beteiligten Personen streng vertraulich zu behandeln.

§ 4 Berufungskommission

(1) Der Senat hat vor Ablauf der Bewerbungsfrist und vor Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 5 eine entscheidungsbevollmächtigte Berufungskommission einzusetzen. Die Zahl der Mitglieder der Berufungskommission wird vom Senat festgelegt und darf die Hälfte der Zahl der Senatsmitglieder nicht überschreiten. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren stellen in dieser Berufungskommission mehr als die Hälfte der Mitglieder und die Studierenden mindestens ein Mitglied. Der Berufungskommission hat zumindest eine externe Universitätsprofessorin oder ein externer Universitätsprofessor, die oder der nicht Universitätsangehörige oder Universitätsangehöriger der Universität Mozarteum Salzburg ist, anzugehören. Nach Möglichkeit sind Ersatzmitglieder zu bestellen. Die Bestellung der Mitglieder der Berufungskommission erfolgt nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats. Für die Beschlussfassung über die Einsetzung der Berufungskommission ist neben den sonstigen Beschlusserfordernissen eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterinnen oder Vertreter der Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren gemäß § 25 Abs. 4 Z 1 UG 2002 einschließlich der sonstigen Mitglieder des Senats mit *venia docendi* erforderlich.

(2) Der Senat bestellt die Mitglieder der Berufungskommission.

Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren werden auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahestehenden Bereichs bestellt. Von der Erstellung dieses Vorschlags sind alle Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahestehenden Bereichs nachweislich zu informieren.

Die Mitglieder des Mittelbaus (iSd. § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002) werden auf Vorschlag des Mittelbaus (iSd. § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002) des Fachbereichs und des fachlich nahestehenden Bereichs aus dem in § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 genannten Personenkreis bestellt. Von der Erstellung dieses Vorschlags sind alle Mitglieder des Mittelbaus (iSd. § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002) des Fachbereichs und des fachlich nahestehenden Bereichs nachweislich zu informieren.

Der Senat hat auf die Vermeidung von Befangenheiten zwischen den Kommissionsmitgliedern zu achten.

Die Festlegung des Fachbereichs und des fachlich nahestehenden Bereichs erfolgt durch den Senat.

Eine vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nominierte Vertreterin oder ein vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nominiertes Mitglied hat das Recht, an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Bei der Zusammensetzung der Berufungskommission ist § 11 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Der Berufungskommission haben daher mindestens 40 vH Frauen anzugehören. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist unverzüglich über die Zusammensetzung der Berufungskommission zu informieren. Ist der Frauenanteil von mindestens 40 vH in der Berufungskommission nicht ausreichend gewahrt, so kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen vier Wochen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung an die Schiedskommission erheben. Erhebt der

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nicht fristgerecht die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung, ist die Berufungskommission insofern richtig zusammengesetzt.

(4) Die Senatsvorsitzende oder der Senatsvorsitzende hat zur konstituierenden Sitzung einzuladen und diese bis zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters zu leiten. Sowohl die oder der Vorsitzende als auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind jedenfalls aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren sowie des Mittelbaus zu wählen. Der Termin für die konstituierende Sitzung der Berufungskommission ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mit dem Ersuchen um Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters sowie der Rektorin oder dem Rektor mitzuteilen. Für die Berufungskommission gilt die Geschäftsordnung des Senats und der vom Senat eingerichteten Kollegialorgane in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Gutachterinnen oder Gutachter sowie Auskunftspersonen, die nicht Mitglieder der Berufungskommission sind, können zu Beratungen der Berufungskommission eingeladen werden.

(6) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum Salzburg unter Beachtung allfälliger Befangenheitsgründe zu entsenden.

(7) Die eingelangten Bewerbungen werden von der Rektorin oder dem Rektor an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission weitergeleitet. Die Liste der eingelangten Bewerbungen wird an die Senatsvorsitzende oder den Senatsvorsitzenden sowie an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen übergeben. Die Berufungskommission hat aufgrund der vorliegenden Bewerbungen bei offensichtlicher Befangenheit eines Mitgliedes entsprechende Schritte zu setzen. Jedem Mitglied der Berufungskommission obliegt es im Falle des Vorliegens eines Befangenheitsgrundes gemäß § 7 AVG, sich selbst für befangen zu erklären. Die Berufungskommission hat zu überprüfen, ob die vorliegenden Bewerbungen die Ausschreibungskriterien erfüllen und jene Bewerbungen, die die Ausschreibungskriterien offensichtlich nicht erfüllen, auszuschneiden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission übermittelt die wesentlichen Teile der jeweiligen Bewerbungsunterlagen sowie Ausschreibungstext mit dem Anforderungsprofil an die Senatsvorsitzende oder den Senatsvorsitzenden zur Übermittlung an die Gutachterinnen oder Gutachter, welche die Eignung der Bewerberinnen oder Bewerber für die ausgeschriebene Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors zu beurteilen haben. Die Rektorin oder der Rektor ist davon in Kenntnis zu setzen. Für das Erstellen der Gutachten ist eine Frist von zwei Monaten zu setzen. Liegen nach Ablauf der Frist mindestens zwei Gutachten vor, entscheidet die Berufungskommission auf Grundlage der vorliegenden Gutachten. Macht die Rektorin oder der Rektor von ihrem oder seinem Recht Gebrauch, ein weiteres Gutachten einzufordern, kann das Verfahren erst nach Einlangung dieses Gutachtens fortgesetzt werden, wobei diese Gutachterinnen- oder Gutachterbestellung durch die Rektorin oder den Rektor spätestens zum Ablauf der oben genannten Frist von zwei Monaten zu erfolgen hat und für das Erstellen dieses weiteren Gutachtens ebenfalls eine Frist von zwei Monaten zu setzen ist. Liegt nach Ablauf dieser Frist das von der Rektorin oder von dem Rektor eingeforderte Gutachten nicht vor, kann die Berufungskommission auf Grundlage der vorliegenden Gutachten, ohne das von der Rektorin oder von dem Rektor eingeforderte Gutachten abwarten zu müssen, entscheiden. Die Rektorin oder der Rektor informiert umgehend die Berufungskommission von dieser weiteren durch sie oder ihn veranlassten Gutachterinnen- oder Gutachterbestellung gemäß § 98 Abs 3 UG 2002.

§ 5 Gutachterinnen oder Gutachter

(1) Die im Senat vertretenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs über die Bestellung von mindestens zwei – davon mindestens eine externe oder einen externen – Gutachterinnen oder Gutachter zu entscheiden. Sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen.

(2) Die Senatsvorsitzende oder der Senatsvorsitzende informiert die Gutachterinnen oder Gutachter über deren Bestellung und ersucht sie um Erstellung der Gutachten innerhalb der in § 4 Abs 7 geregelten Frist. Nach Eingang und Kenntnisnahme der Gutachten leitet die Senatsvorsitzende oder der Senatsvorsitzende diese an die Mitglieder der Berufungskommission weiter.

(3) Die Rektorin oder der Rektor hat das Recht, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter zu bestellen.

(4) Zu Gutachterinnen oder Gutachter dürfen nur Personen bestellt werden, die für das Fach, für das die zu besetzende Stelle gewidmet ist, oder zumindest für ein mit diesem verwandtes Fach habilitiert sind oder eine gleichzuhaltende Qualifikation aufweisen.

(5) Die Gutachterinnen oder Gutachter sind ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Mindestanforderungen in Bezug auf Form und Inhalt der Gutachten werden von der Senatsvorsitzenden oder dem Senatsvorsitzenden und der Rektorin oder dem Rektor im Einvernehmen festgelegt.

§ 6 Präsentationen und Hearings

(1) Die Berufungskommission erstellt im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor unter Beachtung der vorliegenden Unterlagen und Gutachten eine Liste der Kandidatinnen oder Kandidaten, die zur Präsentation oder zum Hearing einzuladen sind. Liegt zwischen der Berufungskommission und der Rektorin oder dem Rektor kein Einvernehmen vor, entscheidet die Berufungskommission. Die Rektorin oder der Rektor hat diesen Kandidatinnen oder Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich der Universitätsöffentlichkeit zu präsentieren.

(2) Über Zeit, Ort und Inhalt der Präsentationen und Hearings entscheidet die Berufungskommission im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor. Neben den Präsentationen und Hearings werden auch Lehrproben (Arbeit mit Studierenden) durchgeführt. Die Rektorin oder der Rektor kann die Einladung der Kandidatinnen oder Kandidaten an die Berufungskommission delegieren.

(3) Die Berufungskommission kann vor ihrer Entscheidung über den Besetzungsvorschlag ein Meinungsbild der an den Präsentationen und Hearings Beteiligten, soweit sie nicht der Berufungskommission angehören, einholen. Dies betrifft insbesondere die an den Lehrproben beteiligten Studierenden.

§ 7 Erstellung des Besetzungsvorschlages

(1) Die Berufungskommission erstellt auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen, der Ergebnisse der Präsentationen und Hearings einen begründeten und gereihten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Kandidatinnen oder Kandidaten zu enthalten hat. Ein Besetzungsvorschlag mit weniger als drei Kandidatinnen oder Kandidaten ist nur im Ausnahmefall zulässig und Bedarf einer detaillierten und nachvollziehbaren Begründung.

(2) Der Besetzungsvorschlag der Berufungskommission ist unverzüglich an die Rektorin oder den Rektor sowie an die Senatsvorsitzende oder den Senatsvorsitzenden zur Information weiterzuleiten.

§ 8 Zurückverweisung des Besetzungsvorschlages

(1) Ist die Rektorin oder der Rektor der Ansicht, dass der Besetzungsvorschlag nicht die am besten geeigneten Kandidatinnen oder Kandidaten enthält, so hat sie oder er den Besetzungsvorschlag an die Berufungskommission zurückzuverweisen.

(2) Im Falle der Zurückverweisung hat die Berufungskommission einen neuen Dreivorschlag zu erstellen.

§ 9 Auswahlentscheidung der Rektorin oder des Rektors

(1) Die Rektorin oder der Rektor hat die Auswahlentscheidung aus dem gereihten Besetzungsvorschlag zu treffen, wobei sie oder er nicht an die Reihung der Berufungskommission gebunden ist.

(2) Im Falle der Annahme des Besetzungsvorschlages informiert die Rektorin oder der Rektor die Berufungskommission. Die Rektorin oder der Rektor informiert diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten, welche nicht in den Dreivorschlag aufgenommen wurden.

(3) Die Rektorin oder der Rektor hat die Auswahlentscheidung dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen bekannt zu geben. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen Beschwerde zu erheben. Die Frist beginnt ab dem ersten Werktag nach Einlangen der Auswahlentscheidung.

(4) Über eine allfällige Beschwerde des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen entscheidet die Schiedskommission mit Bescheid. Weist die Schiedskommission die Beschwerde ab, kann die Rektorin oder der Rektor die Berufungsverhandlungen aufnehmen. Gibt die Schiedskommission der Beschwerde statt, wird die Auswahlentscheidung unwirksam. Eine neue Auswahlentscheidung ist unter Beachtung der von der Schiedskommission vertretenen Rechtsanschauung zu treffen.

§ 10 Berufungsverhandlung

(1) Die Rektorin oder der Rektor informiert die im Dreivorschlag enthaltenen Kandidatinnen und Kandidaten und führt die Berufungsverhandlungen. Die oder der Senatsvorsitzende ist über die erfolgte Berufung zu informieren.

(2) Die Rektorin oder der Rektor schließt mit der ausgewählten Kandidatin oder dem ausgewählten Kandidaten den Arbeitsvertrag ab. Die Verpflichtung zur Information des Betriebsrats gemäß § 99 ArbVG sowie des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 42 Abs 7 UG 2002 ist dabei zu beachten.

(3) Die Rektorin oder der Rektor sagt den in den Dreivorschlag enthaltenen, jedoch nicht zum Zuge gekommenen Kandidatinnen oder Kandidaten ab.

§ 11 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten mit dem auf den Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Auf vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eingeleitete Berufungsverfahren ist diese Richtlinie nicht anzuwenden.